CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2020/27

Allgemeine Verteilung

29. Mai 2020

Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(37. Tagung, Genf, 24. - 28. August 2020)

Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Änderungsvorschläge**

**Verzeichnis der Sachkundebescheinigungen, Verzeichnis der Zulassungszeugnisse, Unterabschnitte 1.10.1.6 und 1.16.15.1 ADN**

**Vorgelegt von Deutschland[[1]](#footnote-1),[[2]](#footnote-2)**

**Einleitung**

1. Bei den *Maßnahmen zur Kontrolle und zur sonstigen Unterstützung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften nach Abschnitt 1.8.1 ADN* ist es oft erforderlich, die Bord mitgeführten Dokumente, hauptsächlich die Sachkundebescheinigung des Schiffsführers und das ADN-Zulassungszeugnis, auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Wenn diese Dokumente von einer anderen Vertragspartei des ADN ausgestellt wurden, ist diese Prüfung schwierig.

2. Die von jeder Vertragspartei geführten Register der Sachkundebescheinigungen, Unterabschnitt 1.10.1.6 ADN, und der Zulassungszeugnisse, Unterabschnitt 1.16.15.1 ADN, sind heute nur wenig hilfreich, weil es keine Vorschrift über die gegenseitige Erteilung von Auskünften aus diesen national geführten Registern gibt.

3. Das Register der Sachkundebescheinigungen enthält personenbezogene Daten der Inhaber, sodass an die Erhebung, die Verwaltung und den Schutz dieser Daten hohe Anforderungen zu stellen sind, die in einer Rechtsvorschrift verankert sein müssen.

**Vorschlag**

4. In Unterabschnitt 1.10.1.6 ADN die folgenden Sätze anfügen:

„Dieses Verzeichnis muss mindestens die im Muster der Bescheinigungen in Abschnitt 8.6.2 vorgeschriebenen Angaben enthalten (ohne Unterschrift und Foto des Sachkundigen). Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien erteilen einander im Rahmen der Amtshilfe nach Absatz 1.8.1.4.4.1 Auskünfte aus ihren Verzeichnissen.

Die Vertragsparteien benennen dem Sekretariat der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) die Kontaktdaten der von ihr bestimmten Behörden, die gemäß Landesrecht für die Führung des Verzeichnisses zuständig sind. Das Sekretariat der UNECE wird diese den Vertragsparteien auf der Webseite mitteilen.“.

5. Unterabschnitt 1.16.15.1 ADN wie folgt neu fassen:

**„**1.16.15.1 Die zuständige Behörde führt ein Verzeichnis aller von ihr erteilten Zulassungszeugnisse und vorläufigen Zulassungszeugnisse.

Dieses Verzeichnis muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. Nummer des (vorläufigen) Zulassungszeugnisses,

2. Name des Schiffes,

3. Amtliche Schiffsnummer,

4. Art des Schiffes,

5. Ausstellungsdatum,

6. Datum, an dem die Gültigkeit abläuft,

7. Name und Anschrift des Eigentümers und des Betreibers.

Gegebenenfalls ist das Datum der Ausgabe einer Ersatzausfertigung nach Abschnitt 1.16.14 in das Verzeichnis aufzunehmen.

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien erteilen einander im Rahmen der Amtshilfe nach Absatz 1.8.1.4.4.1 sowie in Fällen des Unterabschnittes 1.16.12.1 und des Abschnitts 1.16.13 Auskünfte aus ihren Verzeichnissen.

Die Vertragsparteien benennen dem Sekretariat der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) die Kontaktdaten der von ihr bestimmten Behörden, die gemäß Landesrecht für die Führung des Verzeichnisses zuständig sind. Das Sekretariat der UNECE wird diese den Vertragsparteien auf der Webseite mitteilen.“.

**Begründung**

**Zu Unterabschnitt 1.10.1.6:**

6. Die personenbezogenen Daten, die in den Verzeichnissen erfasst und vorgehalten werden, sowie die Ermächtigung zur Erteilung von Auskünften aus den Registern sollen nach allgemeinen europäischen Rechtsstandards zum Datenschutz in einem Gesetz oder einem vergleichbaren Regelwerk festgelegt werden. Eine Vorschrift im ADN kann es den Vertragsparteien des ADN ersparen, zusätzlich nationale Vorschriften zu erlassen.

7. Ein einheitlicher Datenbestand erleichtert den schnellen Austausch zwischen den Kontrollbehörden der ADN-Vertragsparteien und ermöglicht so eine schnelle Prüfung, ob die bei Kontrollen vorgelegten Dokumente echt sind.

8. Dieser Datenaustausch war bisher noch nicht vorgesehen. Dadurch waren die nationalen Register bei der Kontrolle internationaler Verkehre nicht hilfreich.

**Zu Unterabschnitt 1.16.15.1:**

9. Nach Absatz 1.16.1.2.1 ADN muss das Zulassungszeugnis dem Muster des Unterabschnitts 8.6.1.1 oder 8.6.1.3 nach Inhalt, Form und Aufbau entsprechen. Es muss die vorgeschriebenen Eintragungen enthalten.

10. Eine individuelle laufende Nummer für das Zulassungszeugnis ist bereits in der 3. Zeile dieser Muster vorgeschrieben. Deswegen ist eine Wiederholung im Unterabschnitt über die Register nicht erforderlich.

11. Für Zulassungszeugnisse und Vorläufige Zulassungszeugnisse gibt es verschiedene Unterabschnitte im ADN (1.16.1.2 und 1.16.1.3), sie werden auch in den Mustern unterschiedlich bezeichnet. Deswegen sollen sie für die Führung des Registers beide genannt werden.

12. Die Angaben Nr. 1 bis Nr. 5 ergeben sich aus den Mustern für das Zulassungszeugnis bzw. das vorläufige Zulassungszeugnis in 8.6.1.1 und 8.6.1.3 ADN.

13. Die Angabe Nr. 6 stammt aus Absatz 1.16.1.2.1 ADN, der eine Befristung der Zulassungszeugnisse verlangt. Die Befristung der vorläufigen Zulassungszeugnisse ist in Absatz 1.16.1.3.1 ADN festgelegt.

14. Die Angabe Nr. 7 begründet sich wie folgt. Der Eigentümer oder Betreiber des Schiffes ist nach Kapitel 1.16 zu bestimmen Handlungen verpflichtet und kann der Adressat von behördlichen Anordnungen sein. Deswegen muss er den zuständigen Behörden namentlich bekannt sein.

15. Die Angabe, ob eine Ersatzausfertigung ausgestellt wurde ist erforderlich, um Missbrauch durch die Weiterverwendung des als verloren, gestohlen oder vernichtet gemeldeten Zulassungszeugnisses zu verhindern.

**Sicherheit**

16. Die Sicherheit der Beförderung wird nicht beeinträchtigt. Die Tätigkeit der Kontrollbehörden wird unterstützt.

**Umsetzbarkeit**

17. Es sind keine schiffbaulichen oder logistischen Änderungen erforderlich. Es wird erwartet, dass der vorgegebene Inhalt der Register bereits der Verwaltungspraxis entspricht. Die Form der Register wird nicht vorgeschrieben. Sie können weiterhin analog, aber auch digital geführt werden. Für die Erteilung von Auskünften kann es angebracht sein, eine elektronische Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien einzurichten.

18. Mittelfristig kann es angebracht sein, dass sich die Vertragsparteien gegenseitig über das Internet den elektronischen Zugriff auf die nationalen Register ermöglichen.

\*\*\*

1. Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/27 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2020 gemäß dem Entwurf des Programmhaushalts für 2020 (A/74/6 (Titel V, Kapitel 20), Abs. 20.37). [↑](#footnote-ref-2)